

Minijobs Geringfügige Beschäftigung

https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-gewerbetreibende/abgaben-und-steuern/abgaben-und-steuer_node.html

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/mindestlohnerhoehungsgesetz.html>

<https://www.dgb.de/schwerpunkt/mindestlohn#uuid-86e85652-f495-11ed-acdd-001a4a160123>

Das Wichtigste in Kürze

In Minijobs dürfen seit 1.1.2025 in der Regel höchstens 556 € monatlich verdient werden (früher: 450-€-Minijobs, heute Minijobs mit Verdienstgrenze oder **geringfügige** Minijobs). Daneben darf in **kurzfristigen** Minijobs an bis zu 70 Arbeitstagen oder bis zu 3 Monate lang (umgerechnet 90 Kalendertage) im Kalenderjahr gearbeitet werden.

Geringfügige Minijobs sind steuerfrei, während kurzfristige Minijobs über der Geringfügigkeitsgrenze steuerpflichtig sind. Minijobs sind sozialversicherungsfrei, mit einer Ausnahme: Geringfügige Minijobs sind rentenversicherungspflichtig, aber eine Befreiung ist möglich. Es wird zwischen Minijobs im gewerblichen Bereich und Minijobs im Privathaushalt unterschieden. Minijobber haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung bei Krankheit.

Merkel: Auch eine kurzfristige Beschäftigung ist ein Minijob, aber die sind im Gegensatz zu den Minijobs unter der Geringfügigkeitsgrenze steuerpflichtig, während es bei der RV-Pflicht umgekehrt ist.

Quelle Befreiung ist möglich:

https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/geringfuegig-entlohnnte-beschaeftigung-altersvollrentner-im-minijob_240_261270.html

Sozialversicherung bei Minijobs

Anders als bei sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehen vom Einkommen bei einem Minijob keine Beiträge für die Sozialversicherung ab. Ausnahme ist der Rentenversicherungsbeitrag bei geringfügigen Minijobs, von dem aber eine Befreiung möglich ist. Die Folge bei Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass das Bruttoeinkommen als Nettoeinkommen ohne Abzüge behalten werden kann.

Anderweitige Absicherung

Bei Minijobbern, deren Sozialversicherung **anderweitig abgesichert** ist, ist das meist **vorteilhaft**. Die Versicherung kann z.B. erfolgen über

- die [Familienversicherung](#),
- aufstockende Sozialleistungen oder
- einen Hauptberuf, neben dem ein Minijob ausgeübt wird.

Keine anderweitige Absicherung

Fehlt eine anderweitige Absicherung, trifft Minijobber allerdings eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als Person ohne anderweitige Absicherung (Näheres unter [Gesetzliche Krankenversicherung](#)). Während für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte die Arbeitgeber Teile der Beiträge übernehmen, müssen Minijobber ohne anderweitige Absicherung die **Beiträge allein bezahlen**. Außerdem berechnet sich die Höhe der Beiträge dann nicht aus dem Minijob-Einkommen, sondern nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, mindestens jedoch aus 1.248,33 €. Es müssen also **Mindestbeiträge** gezahlt werden:

- 205,98 € für die Krankenversicherung mit durchschnittlichem Zusatzbeitrag (ohne Krankengeldanspruch)
- für die Pflegeversicherung
 - bis zum Monat des 23. Geburtstags, mit nur 1 Kind oder mit nur über 25-jährigen Kindern: 44,94 €
 - ab 2 unter 25-jährigen Kindern sinkt der Beitrag abhängig von der Kinderzahl (Näheres unter [Pflegeversicherung](#))
 - kinderlos ab dem Monat nach dem 23. Geburtstag: 52,43 €

Berechnungsbasis für die Beiträge:

§ 240 (4) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage = das 30fache des 90. Teils der monatlichen Bezugsgröße (= mathematisch: geteilt durch 3).

Quellen für Betrag:

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/freiwillige-krankenversicherung-mindestbeitragsbemessungsgrundlage-selbststaendige_idesk_PI434_HI2302354.html

<https://www.tk.de/techniker/leistungen-und-mitgliedschaft/versicherung/versichert-im-ruhestand/beitraege-fuer-rentner/gibt-es-hoechst-und-mindestbeitraege-fuer-rentner-2007644>

PV-Beitrag

Formeln in der 1.7.-Excel und in der 1.1.-Excel.

KV-Beitrag

2025: Beitragssatz 14 % + Zusatzbetrag 2,5 % = 16,5 %.

Quellen für die neuen Beitragssätze:

<https://www.aok.de/fk/aktuelles/durchschnittlicher-zusatzbeitragssatz-in-der-gesetzlichen-krankenversicherung-2024/>

3,6 % von 1.248,33 € = gerundet 44,94 €

Praxistipp

Wenn Sie **keine** anderweitige soziale Absicherung haben, lohnt es sich meist, mit dem Arbeitgeber einen sog. [Midijob](#) zu vereinbaren, bei dem Sie die Minijobgrenze (= Geringfügigkeitsgrenze) nur knapp überschreiten, z.B. um 1 €. Dadurch ist Ihre Tätigkeit **sozialversicherungspflichtig**. Die Midijob-Abzüge vom Gehalt für Steuern und Sozialversicherung liegen aber deutlich **unterhalb der Mindestbeiträge** für Kranken- und Pflegeversicherung für Personen ohne andere Absicherung. Mit einem Midijob für 557 € sind Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt und damit auch renten- und arbeitslosenversichert. Auch für Ihren Arbeitgeber sind die **Lohnnebenkosten geringer** als die Pauschalen für einen geringfügigen Minijob mit 556 €.

Quellen im Datensatz "Midijob"

Minijobs im gewerblichen Bereich

Der gewerbliche Bereich umfasst alle Jobs, die nicht in Privathaushalten ausgeübt werden.

Geringfügige Minijobs im gewerblichen Bereich, Minijobs mit Verdienstgrenze

Merker Wording:

Unterscheiden zwischen geringfügigen Minijobs und kurzfristigen Minijobs, weil dafür unterschiedliche Regeln gelten. Auch die kurzfristigen Beschäftigungen heißen Minijobs.

Die Minijob-Zentrale nennt das "Minijobs mit Verdienstgrenze"

Quelle:

https://www.haufe.de/personal/entgelt/was-passiert-beim-ueberschreiten-der-minijob-grenze_78_222686.html#:~:text=Zum%201.%20Oktober%202022%20%C3%A4ndert,Entgelt%2C%20muss%20der%20Arbeitgeber%20reagieren.

Insolvenzgeldumlage 2023:

<https://polit-x.de/de/documents/8048225/bund/bundesregierung/bundesministerien/bmas/referentenentwurf-2022-10-19-verordnung-zur-festsetzung-des-umlagesatzes-fur-das-insolvenzgeld-fur-das-kalenderjahr-2023>

Quelle Rentenversicherung:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/rentner/rentner_node.html. Man kann vor und nach der Regelgrenze beitragspflichtig arbeiten und erhöht damit seine Rente.

na: Jahressgrenze'25 errechnet: 556*12

Quelle nachträglich:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/minijob-mit-verdienstgrenze/minijob-mit-verdienstgrenze_node.html

Die **Geringfügigkeitsgrenze** (= Verdienstgrenze für Minijobs) beträgt seit 1.1.2025 in der Regel 556 € monatlich, sie darf aber **leicht** schwanken. Im ganzen Jahr dürfen zusammen 6.672 € verdient werden. Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld zählen mit. Steuerfreie Zahlungen, z.B. Sonn- oder Feiertagszuschläge oder Zuschüsse zum Deutschlandticket, zählen nicht mit.

Minijobber, die seit 2013 ihren Minijob aufgenommen haben, geben grundsätzlich 3,6 % ihres Verdienstes als **Rentenversicherung**spflichtbeitrag ab. Wer bereits vor 2013 450-€-Minijobber war und maximal 400 € im Monat verdient, ist rentenversicherungsfrei. Das kann aber beides geändert werden:

- Wer den Beitrag zahlt, kann sich auf Antrag von den 3,6 % befreien lassen.
- Wer beitragsfrei ist, kann auf die Befreiung verzichten, die 3,6 % Beitrag zahlen und damit auch Rentenansprüche erwerben.
- Rentner und Pensionäre über der [Regelaltersgrenze](#) sind in der Regel rentenbeitragsfrei, können aber freiwillig Beiträge zahlen.
- Wer aber eine [Teilrente](#) bezieht, ist rentenversicherungspflichtig, auch wenn die Regelaltersgrenze überschritten ist.

na: Quelle Teilrente:

https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren_Merkblaetter/gewerblich/s umma-summarum-versicherungen.pdf Seite 117: "Beschäftigte, die eine Teilrente wegen Alters beziehen, unterliegen ohne jegliche Einschränkung der Rentenversicherungspflicht."

Und aus der Sicht der RV:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/national/flexibel_in_den_ruhestand.html Seite 17:

"Wenn Sie Ihre Regelaltersgrenze erreicht haben, sind Sie versicherungsfrei und brauchen nun keine Beiträge mehr zur Rentenversicherung zu zahlen. Ihr Arbeitgeber schon. Dies hat aber keine Auswirkungen auf Ihre Rente, es sei denn, Sie verzichten auf Ihre Versicherungsfreiheit. Dann nämlich zahlen Sie weiter Beiträge und erhöhen so jedes Jahr Ihre Rente - mit Ihren eigenen Beiträgen und denen des Arbeitgebers. Das gilt übrigens auch für eine geringfügige Beschäftigung. Nur wenn Sie Ihre Rente auch jetzt noch als Teilrente in Anspruch nehmen, besteht in einer daneben ausgeübten Beschäftigung immer Versicherungspflicht."

Der Arbeitgeber zahlt in der Regel eine **Pauschale** von über 31 % an die Minijob-Zentrale. Die Details zu den Abgaben und die Ausnahmen dazu erklärt die Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de > Für Gewerbetreibende > Abgaben & Steuern.

Zudem führt der Arbeitgeber ggf. 3,6 % Arbeitnehmer-Beitrag an die Rentenversicherung ab.

Für die **Unfallversicherung** sind ebenfalls die Arbeitgeber zuständig. Diese ist nicht in der Pauschale enthalten, die an die Minijob-Zentrale zu zahlen ist. Näheres bei der Minijob-Zentrale unter www.minijob-zentrale.de > Für Gewerbetreibende > Abgaben & Steuern > Unfallversicherung.

Kurzfristige Minijobs im gewerblichen Bereich

Kurzfristige Minijobs sind von vornherein auf bestimmte Zeitgrenzen festgelegt, unabhängig vom Einkommen:

- maximal 3 Monate innerhalb eines **Kalender**jahrs von Beginn bis Ende der Beschäftigung oder
- maximal 70 Arbeitstage innerhalb eines **Kalender**jahrs bei Berechnung nach Beschäftigungstagen (Urlaubstage, Krankheitstage und Feiertage zählen mit, wenn sie eigentlich Arbeitstage gewesen wären)

Bei der Grenze von 3 Monaten gilt:

- Umfasst die Beschäftigung Teil-Kalendermonate, dann werden die Kalendertage als Beschäftigungszeit gerechnet.
- Die vollen Kalendermonate werden dann mit 30 Tagen angerechnet, egal wie viele Tage der Monat hat.

Beispiel: Bei einer Zeit vom 15.1. bis zum 14.4. ist die 90-Tage-Grenze überschritten, obwohl sie nur 3 Monate umfasst:

- Vom 15.1. bis zum 31.1. werden 17 Tage angerechnet.
- Vom 1.2. bis zum 31.3. werden 60 Tage (30 + 30) angerechnet, weil das 2 volle

Kalendermonate sind.

- Vom 1.4. bis zum 14.4. werden 14 Tage angerechnet.
- $17 + 60 + 14 = 91$

Fallbeispiele:

- Frau Meier beginnt ihre kurzfristige Beschäftigung am 1.1.2025 und beendet sie am 31.3.2025. Sie hat also von Beginn bis Ende der Beschäftigung nur 3 Monate gearbeitet, so dass die Zeitgrenze von 3 Monaten eingehalten ist.
- Herr Müller beginnt seine kurzfristige Beschäftigung ebenfalls am 1.1.2025, aber sie endet erst am 30.9.2025. Bei ihm kommen in diesem Zeitraum allerdings insgesamt nicht mehr als 70 Arbeitstage zusammen, so dass er diese Zeitgrenze eingehalten hat.

Arbeitgebende können sich aussuchen, welche Zeitgrenze sie wählen.

Quelle: BeckOGK/Zieglmeier, 15.5.2025, SGB IV § 8 Rn. 60, beck-online: "Nach BSG und BGH bleibt eine befristete Beschäftigung geringfügig und damit versicherungsfrei, wenn sie zwar die Monatsgrenze, nicht aber die Tagesgrenze überschreitet. Dem steht nicht entgegen, dass die Beschäftigung nicht an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde. Dass für die nach Arbeitstagen berechnete Zeitgrenze bei einer Fünf-Tage-Woche kein Raum sei, ist weder dem Wortlaut noch den gesetzgeberischen Motiven zu entnehmen. Damit widersprach des BSG einer jahrzehntelangen Praxis der SV-Träger, die für die Anwendung der Monats- bzw. Tagesgrenze danach unterschied, ob die Beschäftigung an allen betriebs- oder berufsüblichen Tagen (also beispielsweise durchgängig von Montag bis Freitag) oder nur an einem Teil von ihnen (zB nur von Montag bis Mittwoch) ausgeübt wurde."

Quelle: NZA 2021, 1534, beck-online:

"3. Monats- oder Tage-Grenze?

Ob der Drei-Monats-Zeitraum oder die 70-Tage-Grenze maßgeblich ist, entschied sich bisher danach, wie die Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde in einer Fünf- oder eine Sechs-Tage-Woche gearbeitet, so galt die Drei-Monats-Grenze. Wer pro Woche an maximal vier Tagen arbeitete, musste die 70-Tage-Grenze einhalten. Das BSG hat hierzu klargestellt, dass sich weder im Wortlaut noch in den gesetzgeberischen Motiven Anhaltspunkte finden, dass die 70-Tage-Grenze nicht bei einer Fünf-Tage-Woche Anwendung finden darf. Damit steht fest: Wird für eine Beschäftigung im Voraus vertraglich insgesamt eine Begrenzung in Arbeitstagen vereinbart, die den Tatbestand der Zeitgeringfügigkeit erfüllt, so ist weder erforderlich, dass die Beschäftigung an weniger als fünf Tagen in der Woche ausgeübt wurde, noch, dass auch Zeitgeringfügigkeit nach der Monats-Grenze vorliegt.

4. Überschreiten der Zeitgrenzen

Überschreitet die als kurzzeitig prognostizierte Beschäftigung unvorhergesehen die zulässigen Zeitgrenzen, tritt vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht ein. Für die Vergangenheit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Stellt sich schon im Laufe der Beschäftigung gesichert heraus, dass die Grenze überschritten wird, so beginnt die Versicherungspflicht jedoch bereits mit dem Tag, an dem das Überschreiten der Grenze erkennbar wird."

Andere Quelle:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/service/geringfuegigkeits-richtlinien/geringfuegigkeits-richtlinie_n_node.html = DL Geringfügigkeitsrichtlinie ab Seite 38
siehe auch Korrektur beim Berechnungsbeispiel unten

https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/kurzfristige-beschaeftigung/kurzfristige-beschaeftigung_node.html

Nicht als Minijob gelten kurzfristige Beschäftigungen mit einem Verdienst **über** der Geringfügigkeitsgrenze, wenn sie **regelmäßig** oder **berufsmäßig** sind.

Was mit "regelmäßig" und "berufsmäßig" gemeint ist, steht nicht im Gesetz, d.h.: Das ist Auslegungssache. Die Gerichte haben verschiedene Kriterien entwickelt:

Regelmäßig

Als **regelmäßig** gilt eine Beschäftigung nach der Rechtsprechung, wenn **alle** folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- geplante ständige Wiederholung
- Bereitschaft zu regelmäßiger Zusammenarbeit ab dem ersten Arbeitseinsatz
- Wiederholte Arbeitseinsätze

Aber auch wiederholte Arbeitseinsätze gelten als **unregelmäßig**, wenn **alle** folgenden Kriterien erfüllt sind:

- **keine** Abrufbereitschaft
- **nicht** vorhersehbar
- unterschiedliche Anlässe
- **kein** Rhythmus der Arbeitseinsätze erkennbar
- Betrieb ist **nicht** strukturell auf den Einsatz von Aushilfskräften ausgerichtet

Berufsmäßig

Ob eine Beschäftigung als berufsmäßig gilt, hängt von ihrer **wirtschaftlichen Bedeutung** für den Arbeitnehmer ab:

- Ist diese **nur untergeordnet**, dann ist die Beschäftigung **nicht** berufsmäßig, also neben einer Haupttätigkeit, z.B. einer Selbstständigkeit, einem freiwilligen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder als Rentner.
- Ansonsten gilt sie als berufsmäßig.

Quelle zu "regelmäßig": BeckOGK/Ziegelmeyer, 15.8.2024, SGB IV § 8 Rn. 29, beck-online:
"Regelmäßig [...] wird **nach der Rspr. des BSG** nicht nur in Dauerarbeitsverhältnissen gearbeitet. Ausreichend ist eine auf ständige Wiederholung geplante Beschäftigung zB aufgrund eines Rahmenvertrages. Erforderlich ist lediglich die grundsätzliche Bereitschaft zu regelmäßiger Zusammenarbeit von AG und AN beim ersten Arbeitseinsatz. Der Beweis hierfür wird allerdings idR erst durch entsprechende nachfolgende Handhabung erbracht. Ob die Arbeitseinsätze im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses von vornherein feststehen oder von Mal zu Mal vereinbart werden, ist nicht entscheidend, weil Regelmäßigkeit auch dann vorliegt, wenn sich der Beschäftigte zu den sich wiederholenden Arbeitseinsätzen bereit hält, ohne jeder Aufforderung zum Arbeitseinsatz Folge zu leisten. [...] Die Beschäftigung ist auch nicht erst dann regelmäßig, wenn sie über mehrere Jahre hinweg ausgeübt werden soll. Neben der Ausrichtung auf ständige Wiederholung, ist lediglich die Bereitschaft zu regelmäßiger Zusammenarbeit beim ersten Arbeitseinsatz erforderlich. Selbst eine auf nicht mehr als ein Jahr befristete Beschäftigung kann nach der Rspr. des BSG bereits regelmäßig sein."

Dieser Auffassung wird jedoch von den **Spitzenverbänden der SV-Träger** in Bezug auf bis zu einem Jahr bestehende Rahmenvereinbarungen **nicht** gefolgt. Bei Rahmenvereinbarungen mit sich wiederholenden Arbeitseinsätzen über mehrere Jahre, liege eine gelegentliche kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die einzelnen Arbeitseinsätze ohne Bestehen einer Abrufbereitschaft unvorhersehbar zu unterschiedlichen Anlässen ohne erkennbaren Rhythmus an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgen und der Betrieb des AG nicht strukturell auf den Einsatz solcher Arbeitskräfte ausgerichtet ist.

An einer regelmäßigen Beschäftigung fehlt es jedenfalls, wenn Tätigkeiten in den gesetzlichen zeitlichen Höchstgrenzen über Jahre hinweg beim selben AG zwar „immer wieder“ ausgeübt werden, die einzelnen Arbeitseinsätze aber ohne bestehende Abrufbereitschaft, nicht vorhersehbar, zu unterschiedlichen Anlässen und ohne erkennbaren Rhythmus erfolgen sowie der Betrieb des AG nicht strukturell auf den Einsatz von Aushilfskräften ausgerichtet ist.“

Quelle zu "berufsmäßig":

<https://magazin.minijob-zentrale.de/kurzfristige-minijobs-berufsmaessig-oder-nicht/#wann-wird-eine-beschaeftigung-berufsmaessig-ausgeuebt>

Im: Höhe der Umlagen:

U1: 1,1 %

U2: 0,24 %

Insolvenzgeldumlage 0,06 %

Kurzfristige Minijobs sind nicht sozialversicherungspflichtig (auch nicht in der Rentenversicherung), aber steuerpflichtig. Die **Lohnsteuer** wird individuell nach der Lohnsteuerklasse erhoben oder beträgt pauschal 25 %. Zusätzlich sind ggf. **Kirchensteuer** und **Solidaritätsbeitrag** zu leisten. Der Arbeitgeber zahlt zudem individuelle Beiträge an den **Unfallversicherungsträger** und 1,4 % **Umlage**. Details dazu bei der Minijob-Zentrale unter [> Für Gewerbetreibende > Abgaben & Steuern](http://www.minijob-zentrale.de).

Meldung bei der Minijob-Zentrale

Arbeitgeber sind verpflichtet, Minijobs über ein elektronisches Meldeverfahren bei der Minijob-Zentrale zu melden. Bei gewerblichen Minijobs müssen sie auch die Steuer-Identifikationsnummern dieser Arbeitnehmenden angeben.

Minijobs im Privathaushalt

Der Fachbegriff für Minijobs im Privathaushalt lautet "haushaltsnahe Dienstleistungen". Dazu zählen Tätigkeiten wie Putzen, Kochen, Betreuung und Pflege von Kindern, kranken und alten Menschen sowie Gartenarbeit.

Solche Minijobs können Privatpersonen über das Haushaltsscheck-Verfahren einfacher anmelden als im gewerblichen Bereich. Nähere Informationen bei der Minijob-Zentrale unter [> Haushaltshilfe anmelden](http://minijob-zentrale.de).

Geringfügiger Minijob im Privathaushalt, Minijob mit Verdienstgrenze

Die **Verdienstgrenzen** von 556 € (seit 1.1.2025, früher 450 €) monatlich bzw. 6.672 € jährlich gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Für die **Rentenversicherung** gelten grundsätzlich die selben Regeln wie im gewerblichen Bereich, aber der Rentenversicherungsbeitrag, den Minijobber zahlen müssen, ist im Privathaushalt deutlich höher: 13,6 %.

Bei den geringfügigen Minijobs im Privathaushalt zahlt der Arbeitgeber eine Abgabenpauschale von 14,94 %. Details dazu bei der Minijob-Zentrale unter [> Für Haushalte > Abgaben& Fristen > Abgaben bei Minijob mit Verdienstgrenze im Haushalt](http://www.minijob-zentrale.de)

Arbeitgebende müssen den Anteil der Minijobber an den Rentenversicherungsbeiträgen vom Verdienst abziehen und direkt an die Rentenversicherung überweisen.

Kurzfristige Minijobs im Privathaushalt

Die Zeitgrenzen von 70 Tagen bzw. 3 Monaten und die Regeln zur Sozialversicherung und Steuer gelten im Privathaushalt genauso wie im gewerblichen Bereich, siehe oben.

Der Arbeitgeber leistet bei kurzfristigen Minijobs die Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Schwangerschaft/Mutterschaft (1,34 %) und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (1,6 %). Kurzfristige Haushaltshilfen zahlen dafür keine Beiträge zur Sozialversicherung. Details dazu bei der Minijob-Zentrale unter [> Für Haushalte > Abgaben & Fristen > Abgaben bei der kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt](http://www.minijob-zentrale.de).

Kurzfristige Minijobs im Privathaushalt werden entweder normal über die Lohnsteuerklasse versteuert oder können unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 % besteuert werden. Details dazu bei der Minijob-Zentrale unter [> Für Haushalte > Abgaben & Fristen > Steuern bei der kurzfristigen Beschäftigung im Haushalt](http://www.minijob-zentrale.de).

Im: Jobs sind für die Beschäftigten steuerpflichtig. Quellen:

<https://www.hsf-rechtundsteuern.de/minijobs-im-privathaushalt-richtig-besteuern/>

Dort heißt es: "Auch im Falle der pauschalen Lohnsteuererhebung mit 25 % schulden Sie zwar die Lohnsteuer; können diese jedoch auf den Arbeitnehmer abwälzen. Das führt allerdings zu einem geringeren Nettoarbeitsentgelt und der Betrag zählt nicht mehr zu den steuerlich begünstigten Minijob-Abgaben. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt jedoch bei der Einkommensteuerveranlagung der Haushaltshilfe unberücksichtigt und kann sich daher als vorteilhaft erweisen."

https://www.minijob-zentrale.de/DE/fuer-haushalte/abgaben-und-fristen/abgaben-und-fristen_node.html unter "Steuern bei der kurzfristigen Beschäftigung im Haushalt"

Praxistipps zur Rentenversicherung

- Wenn Sie jung sind oder keinen sozialversicherungspflichtigen Hauptjob haben, sollten Sie die mögliche Beitragsbefreiung für die Rentenversicherung überdenken. Da es sich bei Ihren 3,6 % bzw. 13,6 % Anteil für die Rentenversicherung um Pflichtbeiträge handelt, zählen die Zeiten in Minijobs zu Ihrer **Pflichtbeitragszeit**, wenn Sie sich nicht vom Beitrag befreien lassen. Die Pflichtbeitragszeit spielt eine große Rolle mit Blick auf eine mögliche [Erwerbsminderungsrente](#), Reha-Leistungen und die Rente für besonders langjährig Versicherte.

Individuelle Beratung bieten die zuständigen Rentenversicherungsträger.

- Wenn Sie weniger als 175 € verdienen, wird ein Mindestbeitrag für Ihre Rentenversicherung angesetzt (mit einigen Ausnahmen).

Der Mindestbeitrag beträgt 32,55 €, wobei Ihr Arbeitgeber seinen Anteil stets auf das tatsächliche Arbeitsentgelt leistet und Sie selbst die Lücke zum Mindestbeitrag schließen müssen.

Bei sehr geringem Verdienst (Minijob unter 3 Stunden im Monat) kann es so dazu kommen, dass Sie gar nichts mehr verdienen, sondern Ihrem Arbeitgeber ggf. sogar etwas für die Rentenversicherungsbeiträge bezahlen müssen. Der Minijob bringt Ihnen dann zwar **kein Geld, dafür aber Pflichtbeitragszeiten** in der Rentenversicherung ein.

Auch wenn es absurd wirken mag, dass Sie in diesen Fällen noch dafür bezahlen, dass Sie arbeiten, kann es sich lohnen, das zu tun, wenn Sie anders die Pflichtbeitragszeiten nicht erreichen könnten.

Nähere Informationen unter [<www.minijob-zentrale.de>](http://www.minijob-zentrale.de) > Suchbegriff: "Mindestbeitrag zur Rentenversicherung".

Die anderen Abgaben im Rahmen eines Minijobs berechnen sich vom tatsächlichen Entgelt, unabhängig von der Höhe.

https://www.minijob-zentrale.de/DE/meta/faq-bereich/rentenversicherung/54_kann_ich_von_kleinem_gehalt_in_rv_einzahlen/faq_54_kann_ich_von_kleinem_gehalt_in_rv_einzahlen.html Das ist auch die Quelle für die in 2024 unveränderten 175 € - diese sog. Mindestbeitragsbemessungsgrundlage scheint sich auch in 2025 nicht zu ändern.

Maximale Arbeitsstunden

In einem Minijob darf in der Regel nicht mehr als 43,33 Stunden pro Monat gearbeitet werden, was etwa 10 Stunden pro Woche entspricht. Die Stunden ergeben sich aus dem gesetzlichen Mindestlohn. Er beträgt seit 1.1.2025 12,82 € brutto pro Zeitstunde. Wenn sich der gesetzliche Mindestlohn erhöht, erhöht sich auch die Geringfügigkeitsgrenze, so dass auch bei höherem Mindestlohn die monatliche Arbeitszeit gleich bleibt. Die Geringfügigkeitsgrenze wird seit 1.10.2022 aus dem Mindestlohn mit folgender Formel berechnet:

Mindestlohn x 130 : 3

Am Ende wird auf volle Euro aufgerundet.

Bei Verdiensten **über** dem Mindestlohn sinkt die monatliche Arbeitszeit entsprechend.

Mehrere Beschäftigungen

Die folgenden Regelungen gelten für Minijobs im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten.

Mehrere geringfügige Minijobs

<https://www.minijob-zentrale.de/DE/die-minijobs/mehrere-jobs/detailseite.html>

LSG Nordrhein-Westfalen Urt. v. 25.10.2023, Az.: L 8 BA 194/21, BeckRS 2023, 40762 (NZA 2024, 1128, beck-online)

Quelle: NZA 2021, 1534, beck-online: "Müssen mehrere - für sich betrachtet - kurzfristige

Beschäftigungen zusammengerechnet werden, entsprechen drei Monate 90 Kalendertagen."

Ohne sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Es ist möglich, mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen (= Minijobs mit Verdienstgrenze) nebeneinander auszuüben. Beim selben Arbeitgeber werden diese, was die Sozialversicherung angeht, als eine einzige Beschäftigung betrachtet.

Die Verdienste aller mit weniger als 556 € entlohten Beschäftigungen werden zusammengezählt.

- Liegt das Gesamteinkommen **unter** 556 € monatlich, gelten für alle Jobs die Minijob-Regelungen.
- Liegt das Gesamteinkommen **über** 556 € monatlich, besteht für alle Jobs Sozialversicherungs- und Steuerpflicht.
- Bleibt das Gesamteinkommen unter 2.000 €, sind die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmenden niedriger als normal, Näheres unter [Midijob](#).

Mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

Für Minijobber mit einem Hauptjob (= versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung) gilt:

Neben dem Hauptjob darf nur ein einziger geringfügig entlohter Minijob (= Minijob mit Verdienstgrenze) ausgeübt werden. Weitere geringfügig entlohnte Minijobs werden mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind normal versicherungspflichtig, auch wenn die 556 € insgesamt nicht überschritten werden.

Mehrere kurzfristige Minijobs

na Quelle

https://www.minijob-zentrale.de/DE/service/geringfuegigkeits-richtlinien/geringfuegigkeits-richtlinie_n_node.html = DL Geringfügigkeitsrichtlinie ab Seite 40

Und auch das oben zitierte Urteil lese ich so.

Mehrere kurzfristige Minijobs dürfen zusammengerechnet pro Kalenderjahr **höchstens 70 Tage** (Berechnung nach einzelnen **Beschäftigungstagen**) dauern **oder** höchstens **90 Tage** umfassen (Berechnung nach Monaten bzw. **Kalendertagen**). Das gilt auch neben einer Hauptbeschäftigung.

Geringfügige und kurzfristige Minijobs nebeneinander

Geringfügige und kurzfristige Minijobs werden sozialrechtlich getrennt betrachtet, das bedeutet z.B.:

- Neben einem 556-€-Minijob darf ein kurzfristiger Minijob angenommen werden.
- Neben einen Hauptjob und einem 556-€-Minijob darf ein kurzfristiger Minijob angenommen werden.

Arbeitsrechtliche Ansprüche bei Minijobs

Auch bei geringfügig entlohten Beschäftigungen bestehen die normalen arbeitsrechtlichen Ansprüche, z.B.:

- [Entgeltfortzahlung](#) im Krankheitsfall
- Bezahlter Erholungsurlaub
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen und bei persönlicher Arbeitsverhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit (z.B. nicht verschiebbarer Arztbesuch)
- Entgeltfortzahlung während berufsbedingter Beschäftigungsverbote bei Schwangerschaft und [Mutterschutz](#)

Hier gilt der Grundsatz der Gleichberechtigung, d.h.: Geringfügig Beschäftigte dürfen nicht schlechter behandelt werden als vergleichbare Vollzeitbeschäftigte.

Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld besteht nur, wenn dies im Arbeits- oder Tarifvertrag festgelegt ist.

Praxistipps

- Bei der Minijob-Zentrale finden Sie ausführliche Informationen und Broschüren unter www.minijob-zentrale.de.
- Näheres zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen erfahren Sie in den Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, Download unter www.minijob-zentrale.de > Service > Geringfügigkeits-Richtlinien.
- Die Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich" können Sie unter [www.bmas.de > Suchbegriff: "A630"](http://www.bmas.de > Suchbegriff: 'A630') kostenlos herunterladen.

Wer hilft weiter?

- Die Pauschalabgaben des Arbeitgebers werden an eine zentrale Stelle, die Minijob-Zentrale, entrichtet: Minijob-Zentrale, 45115 Essen, www.minijob-zentrale.de. Servicetelefon 0355 290270799 (zum Ortstarif), Mo-Fr 7-17 Uhr.
- Das Bürgertelefon des Ministeriums für Arbeit und Soziales beantwortet Fragen zu Teilzeit und Minijobs unter Telefon 030 221911005, Mo-Do 8-17 und Fr 8-12 Uhr.

Verwandte Links

[Rente > Hinzuverdienst](#)

[Midijob](#)

Rechtsgrundlagen: § 8 SGB IV - § 249b SGB V